

§ 30 BOA (Brandenburg) — Drehscheiben, Schiebebühnen und Wagenkippanlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Berechnung der Drehscheiben, Segmentdrehscheiben, Schiebebühnen und Wagenkippanlagen ist die Dienstvorschrift für die Berechnung stählerner Eisenbahnbrücken anzuwenden.

(2) Bei Neuanlagen, Ersatzbeschaffungen oder Rekonstruktionen von Drehscheiben, Segmentdrehscheiben und Schiebebühnen muß die nutzbare Länge mindestens 18,5 m betragen, damit Fahrzeuge mit einem äußeren Achsstand bis 18,1 m umgesetzt werden können. Bei Neuanlagen, Ersatzbeschaffungen oder Rekonstruktionen von Wagenkippanlagen muß die nutzbare Länge der Kipperbrücke mindestens 15 m betragen; diese Anlagen müssen das Kippen von Wagen mit einer Fahrzeugmasse von mindestens 84 t zulassen. Drehscheiben, Segmentdrehscheiben, Schiebebühnen und Wagenkippanlagen müssen hinsichtlich der Tragfähigkeit dem Lastenzug 0,8 DR entsprechen. In begründeten Fällen kann die Staatliche Bahnaufsicht auf Antrag des Anschließers geringere Nutzlängen und die Anwendung anderer, von den Regellastenzügen abweichende Lastenannahmen genehmigen.

Die Länge und die Tragfähigkeit der Drehscheiben, Segmentdrehscheiben und Schiebebühnen legt die Staatliche Bahnaufsicht entsprechend den auf der Anschlußbahn verkehrenden Fahrzeugen in jedem Einzelfall fest.

(3) Neue Wagenkippanlagen müssen in der Regel auch das Kippen von Wagen mit automatischer Mittelpufferkupplung und ohne Seitenpuffer ermöglichen. Bestehende Anlagen müssen bis zum Einführungszeitpunkt der automatischen Mittelpufferkupplung umgerüstet bzw. ersetzt werden.

(4) Drehscheiben, Segmentdrehscheiben, Schiebebühnen und Wagenkippanlagen müssen mit Verriegelungsvorrichtungen versehen sein, die eine sichere Verbindung mit jedem anschließenden Gleis gewährleistet. Die jeweilige Stellung ist durch Signal Gsp 0 bzw. Ra 11b gemäß Signalebuch zu kennzeichnen. Die Signale sind zwangsweise mit der Verriegelung zu koppeln. Bei einfachen Verhältnissen kann die Staatliche Bahnaufsicht den Wegfall der Signale zulassen. Offene Gruben von Wagenkippanlagen sind durch von der Kippstellung abhängige Gleissperren zu

sichern.

(5) Kraft- und Handantrieb müssen sich gegenseitig zwangsläufig ausschließen.

(6) Bei Schiebebühnen mit Kraftantrieb sind selbsttätige Warneinrichtungen anzubringen, die die Bewegung der Schiebebühnen deutlich wahrnehmbar anzeigen.

(7) Für die Begleiter der Schiebebühnen müssen an beiden Auflaufseiten Notsignalschalter, bei neuen Schiebebühnen Gefahrenschalter vorhanden sein.

(8) Aufaufschienen an Überflurschiebebühnen müssen so ausgeführt sein, daß der Knickwinkel mit dem Gleis $\geq 2^\circ 30'$ ist. Wenn kein Gleisbogen anschließt und die Rampenhöhe ≥ 190 mm beträgt, kann der Knickwinkel $\geq 3^\circ 30'$ sein.

(9) Drehscheiben, Segmentdrehscheiben, Schiebebühnen und Wagenkippanlagen müssen horizontal liegen. Die anschließenden Gleise bei Drehscheiben, Segmentdrehscheiben und Schiebebühnen müssen auf einer Länge von mindestens 6 m, bei Wagenkippanlagen auf mindestens 10 m gerade, stoßfrei und horizontal liegen. Das ablaufende Gleis hinter einer Wagenkippanlage kann zur Verbesserung der Rangiertechnologie geneigt liegen. Ein anschließender Gleisbogen muß einen Mindesthalbmesser von 250 m haben. Bei Vergrößerung des Halbmessers um je 25 m kann das gerade Gleisstück um jeweils 1 m verkürzt werden. Muß aus zwingenden Gründen ein kleinerer Halbmesser eingebaut werden, ist das gerade Gleisstück um das gleiche Maß zu verlängern. Zwischenwerte für andere Halbmesser können errechnet werden. Weitere Festlegungen über die Herzstückneigungen und Grundsätze der Linienführung an Drehscheiben sind den Weichenvorschriften (Wv) (Dienstvorschrift 822 der Deutschen Reichsbahn) zu entnehmen.

(10) Fehlt auf der Gegenseite der Zufahrtgleise bei Drehscheiben, Segmentdrehscheiben und Schiebebühnen die Fortsetzung des Gleises, ist ein Gleisstumpf herzustellen, der Gleisendschuhe nach Anlage I zur Anweisung Nr. 2 zur BOA - Oberbau - erhalten muß. In besonderen Fällen entscheidet die Staatliche Bahnaufsicht über die Art des Gleisabschlusses.

(11) Die Abstände benachbarter Gleise und fester Gegenstände von Drehscheiben, Segmentdrehscheiben und Schiebebühnen sind unabhängig

von den Gleislängen dieser Anlagen nach dem staatlichen Standard "Lichtraumumgrenzungslinie I-SM/DR; Abstände bei Anlagen und Einrichtungen zwischen und neben den Gleisen" (TGL 24755/11) herzustellen.

Für Schmalspurbahnen sind die Bestimmungen unter Zugrundelegung des Fahrzeugüberhangs von 2500 mm sinngemäß anzuwenden.

(12) In den Endstellungen der Schiebebühnen müssen feste Gegenstände 500 mm von den äußeren Teilen der Schiebebühnenlängsseite, mindestens jedoch 2200 mm von der Mitte des Gleises auf der Schiebebühnenbrücke entfernt sein. Der Abstand bis zur Mitte des nächsten Gleises muß von den äußersten Teilen der Schiebebühnenlängsseite 2500 mm, mindestens jedoch 5000 mm von der Mitte des Gleises auf der Schiebebühnenbrücke betragen. Ist ein Weg erforderlich, ist entsprechend seinem Zweck ein größerer Abstand festzulegen.

(13) An den Anlagen sind das Fabrikschild, die Ordnungsnummer, die Tragfähigkeit und die Länge gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(14) Für das Betreiben von Drehscheiben, Segmentdrehscheiben, Schiebebühnen und Wagenkippanlagen sind den örtlichen Bedingungen entsprechende Bedienungsanweisungen aufzustellen. Hierbei sind die Festlegungen des Herstellers zu beachten.

Zitiervorschlag: § 30 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/30>